



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 291-309)**

Titel **Militair-Capitulation zwischen Frankreich und der Schweiz.**

Ordnungsnummer

Datum 28.03.1812

[S. 291] Napoleon, Kayser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbunds, Vermittler der schweizerischen Eydsgenoßschaft, und die schweizerische Tagsatzung im Namen der XIX. Cantone der Schweiz, in der Absicht, die Anwerbung und Organisierung der schweizerischen Truppen, welche Frankreich, zufolge der unterm 27sten September 1803 abgeschlossenen Militair-Capitulation, in seinem Dienste unterhält, nach schicklicheren Grundsätzen festzusetzen, haben zu diesem Endzwecke als Bevollmächtigte ernannt, nemlich Ihro Majestät der Kayser der Franzosen, König von Italien, Ihren Kammerherrn, den Hherrs Grafen August von Talleyrand, Officier der Ehren-Legion, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät in der Eydsgenoßschaft. Und die schweizerische Tagsatzung hie Hherrs Rudolf von Wattenwyl, Eydgenössi- // [S. 292] schen Generalen, Altlandammann der Schweiz, und Schultheiß des Standes Bern; Joh. Conrad von Escher, Burgermeister des Standes Zürich; Joachim Pancratius Reuti, Regierungsrath des Standes St. Gallen; Niclaus Heer, Landammann des Standes Glarus; und August Pidou, Regierungsrath des Standes Waadt, – welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel mit einander übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät, der Kayser der Franzosen, König von Italien, werden in Ihren Diensten behalten und unterhalten, vier Regimenter Schweizer-Truppen, so im Ganzen, den Staab nicht gerechnet, aus 12000 Mann bestehen sollen.

Art. II.

Jedes Regiment wird zusammengesetzt aus einem Staab, drey Kriegsbataillons, einem halben Depot-Bataillon und einer Artilleristen-Compagnie.

Art. III.

Jedes Kriegsbataillon wird aus sechs Compagnien, und von diesen jede aus hundert und vierzig Mann bestehen; nemlich: eine Grenadier-Compagnie, eine Voltigeur- und vier Füsilier-Compagnien. Jedes halbe Depot-Bataillon wird // [S. 293] aus drey Füsilier-Compagnien von der nemlichen Mannschaftsanzahl bestehen.

Art. IV.

Die Organisation der Regimenter, der Bataillone und der Compagnien soll die nemliche seyn, wie die der französischen Truppen.



Art. V.

In Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, wird der Staab eines jeden Regiments auf folgende Weise zusammengesetzt seyn:

- 1 Oberst.
- 1 Major.
- 3 Bataillonschefs.
- 4 Adjutantmajoren.
- 1 Quartiermeister.
- 1 Zahlmeister mit Officiers-Rang.
- 1 Adjutantmajor als Capitaine d'habillement. (Aufseher über das Kleidungswesen.)
- 1 Almosenier.
- 1 Feldprediger.
- 1 Auditor.
- 1 Feldscherer-Major.
- 3 Feldscherer-Gehülfen.
- 4 Feldscherer-Untergehülfen.
- 8 Adjutant-Unterofficiere. // [S. 294]
- 1 Tambour-Major.
- 1 Corporal-Tambour.
- 8 Musikanten.
- 4 Provosen.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Schustermeister.
- 1 Kamaschenmacher.
- 1 Büchschmiedmeister.

Sa. 49.

Die Organisation jeder Compagnie soll folgende seyn:

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Sergeant-Major (Feldweibel).
- 4 Sergeanten (Wachtmeister.)
- 1 Corporal-Fourier.
- 8 Corporalen.
- 121 Grenadiere, Voltigeure, oder Füsiliere.
- 2 Tambouren.

Sa. 140.



Die einem jeden Regimente beygegebene Artilleristen-Compagnie, wird zusammengesetzt, aus:

- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant. // [S. 295]
- 3 Sergeanten.
- 3 Corporalen.
- 20 Canoniere.
- 2 Feuerwerker.
- 40 Trainsoldaten.

Sa. 70.

Art. VI.

Die Besoldung der Officiers und Soldaten und die Maßen der vier Schweizer-Regimenter, sollen auf den nemlichen Fuß eingerichtet und bezahlt werden, wie bey der französischen Linien-Infanterie.

Die zu diesem Corps gehörigen Militairpersonen werden die nemlichen Rechte auf die Retraitepension haben, wenn sie die gesetzliche Zeit im Dienst gestanden, oder in Frankreichs Diensten verwundet worden sind. Sie sollen alle diejenigen Vortheile mitgenießen, welche künftighin den französischen Truppen könnten bewilliget werden.

Um den Retraitesold zu erhalten, werden auch die vor der Capitulation vom 27sten Sept. 1803. geleisteten Militairdienste mitgerechnet werden, insofern selbige im alten Frankreich, oder in den mit dem Kayserstaate vereinigten Ländern geleistet wurden.

Die schweizerischen Officiere, Unterofficiere // [S. 296] und Soldaten, die den Retraitesold bekommen haben, können selbigen in ihrem Lande oder in Frankreich verzehren.

Art. VII.

Diejenigen Officiere und Unterofficiere, welche, in Folge dieser neuen Organisation der vier in französischen Diensten stehenden Regimenter, dienstlos würden, behalten ihren Sold so lange, bis sie wieder in Thätigkeit gesetzt werden: sie bleiben im Gefolge des Corps und verrichten ihre Dienste, bis sie wiederum bey den ersten erledigten Stellen nach ihrem Grade angestellt seyn werden; oder sie erhalten den Retraitesold, wenn sie dazu berechtigt sind.

Art. VIII.

Die Schweizer müssen, um bey diesen Regimentern angenommen zu werden, von wirklich schweizerischem Herkommen, zwischen 20 und 40 Jahren alt, wenigstens 5 Schuh 2 Zoll, oder einen Metre 678 Millimetres hoch seyn, und keinerley Gebrechen an sich haben: jedoch kann die Zahl der zu den Voltigeur-Compagnien benötigten Mannschaft aus Leuten bestehen, die unter diesem Maaße sind. Indessen sollen auch diese wenigstens 4 Schuh 9 Zoll, oder einen Metre 556 Millimetres messen. Sie müssen sich verpflichten, Sr. Majestät dem Kayser Napoleon und // [S. 297] Seinen



Nachfolgern vier Jahre lang treu zu dienen, nach deren Verlauf es ihnen frey steht, sich von neuem auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre anwerben zu lassen.

Die Regimentsabscheide werden jährlich vier Mal, und zwar so viel als möglich im ersten Monat jedes Vierteljahres, derjenigen Mannschaft ertheilt werden, deren Verpflichtung in dem zunächst vorhergehenden Vierteljahre aufgehört hat.

Jeder Soldat, der, beym Ablaufe seiner Verpflichtung, bey einer in Thätigkeit stehenden Armee angestellt ist, soll indessen dieselbe nicht verlassen können, sondern muß sich noch für zwey Jahre anwerben lassen, insofern er es nicht für einen längern Zeitpunkt thun will.

Wenn indessen der Krieg schon während des ersten Jahres seiner neu eingegangenen Verpflichtung sich endigt, so wird er auf Verlangen am Ende des Feldzugs seinen Abscheid erhalten.

Art. IX.

Die Ersetzung der Mannschaft, bey den kapitulierten Regimentern, soll folgender Maaßen statt finden. Vom Tage der Unterschrift gegenwärtiger Capitulation an, verpflichtet sich die schweizerische Regierung, die festgesetzte Anzahl von jährlich 200 Mann zur Wiederersetzung derjeni- // [S. 298] gen Mannschaft zu liefern, welche entweder im Dienste verstorben, oder wegen Dienstwunden, oder wegen Kränklichkeit, die sie sich im Kriege zugezogen, oder wegen ihrer Dienstjahre den Retraitesold bekommen; oder endlich bey Verfluß ihrer capitulierten Dienstzeit ihre gänzliche Entlassung mit Abscheid erhalten.

Im Fall eines Krieges in Italien oder Deutschland soll die Schweiz gehalten seyn, jährlich tausend Mann mehr zu stellen; zum Behuf dieser außerordentlichen Mannschaftsstellung, soll die Schweiz alle drey Monate 250 Mann liefern; die erste Stellung geschieht, drey Monate nachdem die französische Regierung der Schweiz den Kriegszustand angezeigt haben wird; und werden diese Truppenlieferungen bis zu dem Friedensschlusse fortdauern.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, alle von ihr zu stellende Mannschaft bis zu den Rekrutierungs-Depots abzuliefern. Diese Depots werden an den schweizerischen Grenzen eingerichtet werden. Der Generaloberst wird bestimmen, welchem Corps, oder welchem Bataillon die alljährlich ankommenden Rekruten sollen einverleibet werden.

Durch obige Dispositionen ist aber die eingegangene Verbindlichkeit nicht aufgehoben, kraft // [S. 299] welcher die Schweiz, in Gemäßheit eines Tagsatzungsbeschlusses vom 11ten Juli 1811, dreytausend einhundert und sechszig Mann bis zum 1sten Jenner 1812, und von gedachtem 1sten Jenner bis zu dem darauf folgenden 1sten Merz fünfhundert Mann zu stellen versprochen hatte. Was von dieser Mannschaft noch nicht gestellt ist, soll ungesäumt an die Depots abgeliefert werden, und dazu dienen, die Schweizer-Regimenter auf den in gegenwärtiger Capitulation festgesetzten Fuß vollzählig zu machen.

Art. X.

Unabhängig von der Zahl der Mannschaft, welche die schweizerische Regierung zum Unterhalt der vier in französischen Diensten stehenden Regimenter, zu liefern sich anheischig macht, verbindet sie sich noch, auf ihre Kosten die Ausreißer zu ersetzen,



so bald man ihr die Anzeige davon machen wird. Die Schweiz soll aber nur gehalten seyn, diejenigen zu ersetzen, die während der ersten zwey Jahre, von ihrer Ankunft bey dem Depot an gerechnet, ausgerissen wären, insofern sie nemlich die im nächsten Artikel bestimmte Verpflichtung erfüllt.

Art. XI.

Die Schweizer-Regierung verpflichtet sich, kein Regiment im Dienste irgend einer andern // [S. 300] Macht zu halten, alle in auswärtigen Diensten stehende Schweizer zurückzurufen, und, um ihre Rückkehr zu bewirken, alle in ihrer Macht stehende Mittel der Ueberredung und des obrigkeitlichen Ansehens anzuwenden.

Art. XII.

Die schweizerische Eydsgenoßschaft wird die Rekrutierung übernehmen. Die Officiere, Unter-Officiere und Soldaten können mit beydseitigem Einverständniß von den Cantons-Regierungen dazu gebraucht werden, wenn diese finden, daß ihr Mitwirken bey dem Rekrutieren von Nutzen seyn könnte. Die im Semester befindlichen Militairs, welche die Regierungen hierzu gebrauchen möchten, sollen zu diesem Behufe zu ihrer Disposition seyn.

Art. XIII.

Zur Bezahlung der ersten Anwerbungskosten und der Abführung sowohl jener 2000 Mann, welche die schweizerische Regierung jährlich zu liefern übernimmt, als der 1000 Mann, welche sie sich überdieß im Fall eines in Italien oder Deutschland geführt werdenden Kriegs zu stellen verpflichtet, wie der abstehende 9te Artikel solches näher ausweist, – soll für jeden Mann 130 Frkn. zu ihrer Disposition gestellt werden, welche von der auf 180 Frkn. festgesetzten Rekrutierungsmaße genohmen werden. // [S. 301]

Die Schweiz wird alle vier Monate zum Voraus einen Drittheil der von Sr. Majestät zur jährlichen Rekrutierung der Schweizer-Truppen festgesetzten Summe erhalten. Die nöthigen Gelder für die außerordentliche Mannschaftsstellung in Kriegszeiten, werden ebenfalls zum Voraus geliefert werden.

Diejenigen 50 Frkn. welche zur Vervollständigung dieser Maße gehören, werden von Frankreich zurückbehalten und zu der ersten Montierung der Mannschaft, auch zur Lieferung ihrer kleinen Equipierung, nach den für die französischen Rekruten eingeführten Regeln verwendet.

Weder für das Handgeld, noch für die Ablieferungskosten derjenigen Mannschaft, die wegen Gebrechen, oder anderer gültiger Ursachen, bey ihrer Ankunft auf dem Depot nicht angenommen, oder welche daselbst wegen Desertion, oder aus irgend einem andern Grund nicht erscheinen würde, wird irgend etwas vergütet werden.

Es soll nichts vergütet werden für die Wieder-Ersetzung derjenigen Mannschaft, welche von ihren Fahnen ausgerissen ist; und die schweizerische Regierung ist gehalten, selbige auf ihre Kosten wieder zu ersetzen.

Die Rekruten rechnen ihren Dienst vom Tage // [S. 302] der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft bey dem Depot.

Die zu den Wieder-Anwerbungen bestimmten Fonds sollen noch fernerhin durch die Verwaltungsräthe besorgt werden.



Diese bloßen Wieder-Anwerbungen aber sollen bey der Zahl der Mannschaft, welche die Schweiz laut dem 8ten Artikel gegenwärtiger Capitulation jährlich zu liefern sich verpflichtet, in keinen Anschlag kommen.

Den Verwaltungsräthen soll für jeden Mann, der sich wieder-anwerben läßt, folgendes vergütet werden:

Frkn.	100.	für	2	Jahre.
"	200.	für	4	Jahre.
"	300.	für	6	Jahre.
"	400.	für	8	Jahre.

Art. XIV.

Jährlich werden einem Officier und zwey Unterofficieren oder Soldaten jeder Compagnie Urlaube bewilligt werden.

Art. XV.

Ein Bataillon, bestehend aus vier Grenadier-Compagnien, Detachementsweise aus den verschiedenen Schweizer-Regimentern gezogen, und eben so die zum Staab nöthigen Officiere, können // [S. 303] einen Theil der kayserlichen Leibwache ausmachen, so bald Se. Majestät den Zeitpunkt und die darauf bezüglichen Veranstaltungen bestimmt haben werden.

Art. XVI.

Die Stelle eines Generalobersten der Schweizer, wird beybehalten. Derselbe wird diejenigen Schweizer-Truppen, welche sich in Paris befinden, kommandieren, und über die übrigen Schweizer-Truppen die Oberaufsicht haben. Se. Majestät der Kayser ernennen ihn.

Dem Generaloberst werden die Verwaltungs-Diensts- und Rechnungs-Verordnungen zugeschickt, und er ist mit der Vollziehung derselbigen beauftragt.

Ueberdas sollen zwey schweizerische Brigaden-Generale ernannt werden, welche über den Unterricht, den Dienst, die Verwaltung und die Mannszucht der vier capitulierten Regimentern die Aufsicht haben werden.

Art. XVII.

Der Oberst wird die drey Kriegsbataillons jeden Regiments kommandieren.

Das halbe Depot-Bataillon soll durch den Major kommandiert werden.

Art. XVIII.

Die Brigade-Generals, die Obersten, die Bataillons-Chefs, und die Majors, werden von // [S. 304] Seiner Majestät dem Kayser ernannt. Derselbe wird diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Officiers vergeben, die Er, Ihres Dienstalters und Ihrer geleisteten Dienste überhaupt halber, dessen für am würdigsten hält.



Art. XIX.

Die Grenadier-Hauptleute, so wie die Lieutenants und Unterlieutenants der Grenadiere, werden auf einen vom Generaloberst gemachten Vorschlag, aus den Officieren des nemlichen Grades derjenigen Regimenter, bey welchen sie stehen, durch Se. Majestät den Kayser gewählt werden.

Art. XX.

Zum Grade von Hauptmann und Lieutenant können nur Officiers befördert werden, die bey dem nemlichen Regiment dienen, wo der Platz erlediget ist. Sie werden auf den Vorschlag des General-Obersten von Sr. Majestät, dem Dienstalder nach ernannt.

Die Unterlieutenants werden vom Kayser ernannt werden, auf den Vorschlag des General-Obersten. Die Hälfte davon wird dem General-Obersten durch die Hauptleute jeder Compagnie vorgestellt, und diese werden sie unter den Unterofficieren des Regiments, zu welchem sie gehören, auswählen. // [S. 305]

Die zweyte Hälfte soll aus denjenigen Cantonen genohmen werden, aus denen verhältnißmäßig nicht so viele Officiere bey dem Regimente sind, als sie Soldaten liefern. Sie wird dem General-Obersten, durch die Schweizer-Regierung, im Namen der Cantons-Regierungen vorgeschlagen.

Eben so werden die Quartier Meister von dem Kayser ernannt werden, auf einen durch den General-Obersten einzureichenden Antrag, der sich auf den von sämtlichen Hauptleuten des betreffenden Regiments gemachten Vorschlag gründet.

Art. XXI.

Gleichergestalt ernennen Se. Majestät, auf den Vorschlag des Obersten eines jeden Regiments, welcher aber von dem General-Obersten genehmigt und übergeben werden muß, die Adjutant-Majors, die Fahnenführer, die protestantischen und katholischen Feldprediger, die Auditoren und die Feldschärer. Der Auditor hat Hauptmanns-Rang; die Fahnenführer werden aus den Unterofficieren gewählt.

Art. XXII.

Die Adjutant-Unterofficiere, der Tambour-Major, die Corporal-Tambouren und die Provosen jeden Regimentes, werden von dem Obersten, auf den Vorschlag der Bataillonschefs, ernannt. // [S. 306]

Eben so die Unterofficiere und Corporalen der Compagnien auf den Vorschlag der Hauptleute, welchen die Bataillons-Chefs genehmiget haben. Die Musikanten und Handwerker werden durch die Verwaltungsräthe gewählt.

Art. XXIII.

Der Verwaltungsrath jeden Regimentes, und der des schweizerischen Grenadierbataillons bey der kayserlichen Garde, werden nach den über diesen Gegenstand für die französische Armee gemachten Verordnungen eingerichtet werden.

Art. XXIV.

Die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer-Truppen, sollen nirgend anderswo als in Europa, und auf den, einen Theil von Europa ausmachenden Inseln gebraucht werden.



Art. XXV.

Sie behalten die freye Ausübung ihrer Religion und Rechtspflege, und die Mannschaft kann für ihre Vergehungen und Dienstfehler in keinem Fall vor einem andern Richter, als vor den Schweizer-Militärgerichten, zur Verantwortung gezogen werden.

Jedoch können diejenigen, welche in der Schweiz reisen oder sich da aushalten, für Vergehungen, die sie daselbst gegen die Ortsbeamten, oder gegen // [S. 307] die öffentliche Ordnung begehen, vor die schweizerischen Gerichtsbehörden gezogen und allda bestraft werden.

Art. XXVI.

Die Schweizer-Truppen werden in Absicht auf Rang und Dienstordnung den nemlichen Vorschriften und Reglements unterworfen seyn, welche bey den französischen Truppen eingeführt sind, mit Ausnahme desjenigen, was im Artikel 24. festgesetzt ist.

Art. XXVII.

Auf den Vorschlag des Landammanns der Schweiz, können zwanzig junge Leute aus der Eydsgenossenschaft in Frankreichs politechnische Schule aufgenommen werden, wenn sie zuvor die durch die Reglements aber diesen Gegenstand vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben.

Art. XXVIII.

Die Schweizerofficiere können zu allen in Frankreich bestehenden militairischen Stellen und Würden gelangen.

Art. XXIX.

Die Schweizer-Regimenter werden ihren Rang nach den französischen nehmen. Was ihren Rang unter den fremden, in Frankreichs Dienst und Sold stehenden Regimentern anbetrifft, so soll // [S. 308] derselbige nach dem Datum ihrer Errichtung festgesetzt werden.

Art. XXX.

Sollten unvorhergesehene Zufälle vor Ablauf gegenwärtiger Capitulation die völlige oder Theilweise Verabscheidung der Schweizer-Regimenter nöthig machen, oder sollte nach Verlauf der gegenwärtigen Capitulation, die französische Regierung sie nicht mehr zu erneuern wünschen, so werden die Officiere, Unterofficiere und Soldaten, aus denen diese Regimenter dazumahl bestehen, einen mit ihren Dienstjahren und den von ihnen bekleideten Graden in Verhältniß stehenden Reformgehalt bekommen.

Art. XXXI.

Im Fall, daß die Schweiz sich in Folge eines Krieges, von einer nahen Gefahr bedroht sähe, verpachten sich Se. Majestät der Kayser, auf eine förmliche Aufforderung der Eydsgenössischen Tagsatzung, und zwar zehn Tage nach dieser Aufforderung, der Schweiz die Hälfte der kapitulierten Regimenter, oder in sehr dringenden Fällen, selbst alle diese Regimenter zur Hülfe zu senden. Von diesem Augenblicke an würden aber der Unterhalt und die Besoldung, die Marsch- und Transport-Kosten, der requirierenden Macht zur Last fallen. // [S. 309]



Art. XXXII.

Die Militair-Capitulation von 1803, ist durch gegenwärtige Capitulation aufgehoben, diese soll für 25. Jahre gültig seyn und nach Ablauf derselben, es den contrahierenden Mächten frey stehen, sie entweder fortzusetzen oder aufzuheben.

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaysers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbunds und Vermittlers der Schweiz; und Wir, bevollmächtigte Commissarien der Eydsgenössischen Tagsatzung, die gegenwärtige Capitulation unterzeichnet, worvon die Ratificationen binnen zwanzig Tagen, oder wo möglich noch früher, zu Paris ausgewechselt werden sollen.

Doppelt ausgefertigt in Bern den 28. Merz 1812.

(Unterzeichnet:)

Graf August von Talleyrand.

Für den Minister:

Der Gesandtschafts-Secretaire,

(Unterzeichnet:) Fr. Rouyer.

R. von Wattenwyl.

J. C. von Escher.

(Unterzeichnet:)

J. Pancratius Reutti.

Nicolaus Heer.

A. Pidou.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]